

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/7974 –**

**Neuorganisation der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und ihre finanziellen Auswirkungen****Vorbemerkung der Fragesteller**

Durch die Abwahl des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Herrn U. W., wurden immer wieder neue Spekulationen über die Höhe einer möglichen Abfindung genannt. Die Schätzungen reichen von mehreren hunderttausend Euro bis zu einer Million Euro. Laut Auskunft der „Ärztezeitung“ sieht die KBV-Satzung dazu keine Regelung vor. Die KBV wie auch die Landes-KVen finanzieren sich aus einem Teil der für die ambulante Versorgung zur Verfügung stehenden Mittel. Durch die jetzigen Umstrukturierungen muss die KBV zusätzliche Lasten tragen. Ein Teil dieser Problematik ist der seit 2005 bestehenden Doppelpitze der KBV geschuldet.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Die KBV ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, deren Wesensmerkmal es ist, über eigene Angelegenheiten selbstverantwortlich zu entscheiden. Dazu gehört auch die Ausgestaltung der Verwaltung und Vertretung der Körperschaft nach außen. Der Selbstverwaltung verbleibt zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten nach ständiger Rechtsprechung ein weiter Gestaltungsspielraum. Die staatliche Aufsicht ist prinzipiell auf die Rechtskontrolle beschränkt. Maßstab hierfür ist die Vereinbarkeit des Verwaltungshandelns mit Gesetz und sonstigem Recht. Dabei hat die Aufsicht nur zu prüfen, ob die Grenzen des Beurteilungs- und Entscheidungsspielraums überschritten worden sind.

1. Hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als zuständige Aufsicht Kenntnis davon, wie hoch der Abfindungsbetrag ist, den die KBV an ihr am 6. Juli 2007 zurückgetretenes Vorstandsmitglied U. W. für seine Vorstandstätigkeit bei der KBV gezahlt hat bzw. zahlen wird?

Wenn ja, wie hoch ist der Betrag?

2. Auf welcher Grundlage wurde der Abfindungsbetrag festgelegt?
3. Hat das BMG Kenntnis davon, wie hoch der monatliche Altersversorgungsbetrag ist, den U. W. aufgrund seiner Vorstandstätigkeit bei der KBV erhalten wird?

Wenn ja, wie hoch ist der Betrag?

Das o. g. Vorstandsmitglied ist durch Rücktritt aus seinem Amt ausgeschieden. Hierüber wurde mit Zustimmung der Vertreterversammlung der KBV eine Vereinbarung getroffen, in der die Ansprüche aus dem bis 2011 abgeschlossenen Dienstvertrag abschließend geregelt sind. Bestandteil dieser Vereinbarung war auch die Zahlung einer Abfindung in Höhe von ca. 2 Jahresgehältern. Darüber hinaus hat das ehemalige Vorstandsmitglied keine weiteren Ansprüche gegen die KBV. Auch die Ansprüche auf eine Altersversorgung sind mit der Vereinbarung abgegolten.

4. Hält die Bundesregierung angesichts der oben beschriebenen Vorgänge eine Doppelspitze der KBV für zielführend?

Nach § 79 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) kann der Vorstand der KBV aus bis zu drei Mitgliedern bestehen. Die KBV bleibt mit zwei Vorstandsmitgliedern unter der gesetzlich möglichen Zahl. Die Entscheidung, wie viele Vorstandsmitglieder die KBV zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, trifft allein die KBV, die als Selbstverwaltungskörperschaft im Rahmen der Gesetze ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung führt.

5. Hat das BMG Kenntnis davon, wie hoch die jährliche Grundvergütung ist, die das am 11. Juli 2007 gewählte KBV-Vorstandsmitglied Dr. C.-H. M. von der KBV erhalten wird?

Wenn ja, wie hoch ist der Betrag?

Die jährliche Grundvergütung des genannten Vorstandsmitglieds der KBV beträgt 260 000 Euro.

6. Hat das BMG Kenntnis davon, welche weiteren Leistungen Dr. M. jährlich von der KBV erhält?

Die Vergütungen, die an das genannte Vorstandsmitglied gezahlt werden, werden in der zum 1. März vorgeschriebenen jährlichen Veröffentlichung gemäß § 79 Abs. 4 SGB V im „Bundesanzeiger“ bekannt gemacht.

Danach erhält es einen monatlichen Zuschuss von 2 000 Euro für die Begründung bzw. Unterhaltung einer Kranken- und Altersrentenversicherung. Weiterhin werden pro Jahr 30 000 Euro verzinslich in eine Rückstellung der KBV eingezahlt, mit der eine zusätzliche Altersversorgung finanziert werden soll. Darüber hinaus schließt die KBV eine Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherung für das Vorstandsmitglied ab, die eine persönliche Haftung des Vorstandsmitglieds für fahrlässiges Verhalten ausschließen soll. Zudem gewährt die KBV dem Vorstandsmitglied Rechtsschutz, wenn es wegen einer Verrichtung im Amt oder wegen eines Verhaltens, das mit seiner Tätigkeit für die KBV in unmittelbaren Zusammenhang steht, strafrechtlich oder zivilrechtlich in Anspruch genommen wird.

7. Hat das BMG Kenntnis davon, wie viele Stunden pro Woche es Vorstandsmitgliedern der KBV erlaubt ist, neben ihrem Vorstandamt in einer Arztpraxis tätig zu sein?

Nach § 79 Abs. 4 Satz 4 SGB V darf ein hauptamtliches Vorstandsmitglied in begrenztem Umfang seine ärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit weiterführen. Vorstandsmitgliedern der KBV ist es vertraglich erlaubt, bis zu acht Wochenstunden neben ihrem Vorstandamt ärztlich tätig zu sein.

8. Hat das BMG Kenntnis davon, ob Dr. M. – für eine Übergangsphase – gleichzeitig seine Ämter als KBV-Vorstand wie auch als Vorsitzender der KV Rheinland-Pfalz ausüben wird?

Wenn ja, wie lange dauert diese Übergangsphase, und welche Auswirkungen würde solch ein Vorgehen aus Sicht der Bundesregierung nach sich ziehen?

Dem genannten Vorstandsmitglied der KBV wurde die Möglichkeit eingeräumt, sein Amt als hauptamtliches Vorstandsmitglied der KV Rheinland-Pfalz längstens bis zum 30. September 2007 teilweise weiterzuführen. Die Wahrnehmung des Amtes als Vorstandsmitglied bei der KBV war für diese Zeit auf die Hälfte der Tätigkeit beschränkt. Die Vergütungsansprüche waren für diese Zeit ebenfalls auf die Hälfte reduziert.

9. Hat das BMG Kenntnis davon, wie hoch die monatliche Pension ist, die Herr Dr. A. K. als derzeitiger amtierender Erster Vorsitzender der KBV bei einem Ausscheiden aus dem Vorstandamt mit Ablauf der Wahlperiode ab dem 1. Januar 2011 von der KBV erhalten wird?

Da der derzeitige Vorstandsvorsitzende der KBV vor der Wahl zum Vorstand als Hauptgeschäftsführer der KBV arbeitete, wurde die in seinem Dienstvertrag als Hauptgeschäftsführer enthaltene Versorgungszusage der KBV auch nach der Wahl zum Vorstandsvorsitzenden fortgeführt. Der Pensionsanspruch errechnet sich nach beamtenrechtlichen Maßstäben. Eine Pension wird gezahlt, wenn er nicht mehr Vorstandsmitglied der KBV ist. Die Höhe der Versorgungsbezüge richtet sich nach der bis dahin zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

10. Hat das BMG Kenntnis davon, wie hoch der Jahresbeitrag ist, den Dr. A. K. aus der Ausübung von Nebentätigkeiten, etwa aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Ärzte- und Apothekerbank sowie als Mitglied der Gesellschafterversammlung des Deutschen Ärzteverlages, bezieht?

Art und Höhe der finanziellen Zuwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten gewährt werden, sind dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung mitzuteilen (§ 79 Abs. 4 Satz 7 SGB V). Die genannten Tätigkeiten werden mit Zustimmung der Organe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ausgeübt. Eine Veröffentlichungspflicht nach § 79 Abs. 4 SGB V besteht hierfür nicht.

11. Hält das BMG als Aufsicht diese Nebentätigkeiten für zulässig und vertretbar?

Das Bundesministerium für Gesundheit hält in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder eine Nebentätigkeit dann für angemessen, wenn sie nicht mehr als 15 Stunden pro Woche oder von ihrem zeitlichen Umfang her nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  des zeitlichen Umfangs der Haupttätigkeit erreicht. Anhaltspunkte dafür, dass der Umfang zulässiger Nebentätigkeit von Vorstandsmitgliedern der KBV überschritten wird, liegen dem Bundesministerium für Gesundheit nicht vor.